Religionsunterricht – Abmeldung

_____
Erziehungsberechtigte oder Schülerin/Schüler

_____
Anschrift

_____
Schule

Telefon: _____

Schülerin/Schüler: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Niedersächsisches Schulgesetz

vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), in der jeweils gültigen Fassung – §§ 124 und 128

hier: **Abmeldung vom Religionsunterricht**

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass

☐ meine/unsere Tochter/mein/unser Sohn nicht mehr am ev./kath. Religionsunterricht teilnehmen wird;

☐ ich nicht mehr am ev./kath. Religionsunterricht teilnehmen werde.

Termin: Ab _____

_____
Erziehungsberechtigte oder Schülerin/Schüler

_____
Schule

Datum: _____

Bearbeitungsvermerk der Schulleiterin/des Schulleiters:

An das Schulsekretariat

Information/Religionsunterricht* an:

☐ Klassenlehrerin/Klassenlehrer Frau/Herrn _____

☐ Religionslehrerin/Religionslehrer (ev./kath. Religion) Frau/Herrn _____

☐ Fachlehrerin/Fachlehrer für „Werte und Normen" Frau/Herrn _____

☐ Erziehungsberechtigte Frau/Herrn _____

☐ Schülerin/Schüler _____

_____
Schulleiterin/Schulleiter

* SVO Nds. 341a

Niedersächsisches Schulgesetz

vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137),
zuletzt geändert am 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422)

– Auszug –

§ 124 Religionsunterricht

(1) ...

(2) [1]Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. [2]Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. [3]Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären.

(3) ...

§ 128 Unterricht Werte und Normen

(1) [1]Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist statt dessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. [2]Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. ...

(2) ...

Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen

RdErl. d. MK vom 10. 5. 2011 (SVBl. S. 226)

– Auszug –

...

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG).

4.2 Die Abmeldung soll möglichst nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie kann widerrufen werden.

...

5. Teilnahme am Unterricht Werte und Normen

5.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. ...

5.2 Für Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Nr. 5.1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist (§ 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

...